

Luzern, 13. Juni 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 973**

Nummer:	P 973
Eröffnet:	19.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	13.06.2023 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	654

Postulat Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über die Vereinfachung der Vorgaben für Reklamebewilligungsverfahren

Der Abbau von administrativer Belastung und die Verbesserung der Rahmenbedingungen – insbesondere für das Gewerbe – sind Daueraufgaben. Potenzielle Vereinfachungen sind demnach stets zu prüfen und wenn immer möglich zu realisieren. Unser Rat ist deshalb bereit, die geforderte Vereinfachung der Vorgaben für Reklamebewilligungen zu prüfen. Um hierbei die Interessen der Gemeinden berücksichtigen zu können, werden wir sie sachgerecht einbeziehen und zu einem Änderungsentwurf der Reklameverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.

Als Stossrichtung einer Anpassung der [Reklameverordnung](#) erscheint uns die Ausweitung der Bewilligungsbefreiung zweckmässig. So etwa die Implementierung einer neuen Ausnahmebestimmung in § 6 der Reklameverordnung, welche unbeleuchtete Fremd- und Eigenreklamen in Industrie- und Gewerbebezonen – allenfalls bis zu einer noch festzulegenden Grösse – bewilligungsfrei zulässt. Damit würde für eine grössere Anzahl von Anwendungsfällen die Bewilligungspflicht und damit auch das Bewilligungsverfahren entfallen. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler und der Aussichtspunkte wird aber auch künftig vorbehalten bleiben müssen.

Besteht jedoch eine Bewilligungspflicht, sieht unser Rat für die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens hingegen keine Handhabe. Werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss § 6 der Reklameverordnung nicht erfüllt, kommt richtigerweise das Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Dieses ermöglicht es den zuständigen Stellen, die Reklame auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung – wie etwa der Reklameverordnung – sowie zum Schutz von Nachbarinteressen zu überprüfen.

Bezüglich einer möglichen Vereinheitlichung ist festzuhalten, dass der Kanton in Vollzugsfragen, welche – wie vorliegend – den Gemeinden obliegen, zur Zurückhaltung verpflichtet ist. Eine Vereinheitlichung ginge zu Lasten der Gemeindeautonomie, wovon unser Rat ohne Not nicht abweichen will.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.